
S 16 AS 1230/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1230/11
Datum	25.01.2012

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 383/12
Datum	17.07.2013

3. Instanz

Datum	09.04.2014
-------	------------

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 19. April 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. November 2011 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Leistungsberechtigung des Klägers nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der Kläger bezog vom Beklagten bereits in der Vergangenheit Leistungen nach dem SGB II. Da er am 30.04.2009 ein Studium im Studiengang "Lehramt an Hauptschulen" an der Universität A-Stadt aufnahm, endete der Leistungsbezug zum 01.05.2009.

Am 18.02.2011 beantragte der immer noch immatrikulierte Kläger erneut Leistungen nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 19.04.2011 wurden diese Leistungen zunächst wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit abgelehnt. Der Widerspruch des Klägers vom 20.05.2011 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.2011 als unbegründet zurückgewiesen, da das Studium des Klägers

dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¶hig nach dem BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G) sei und dieser deshalb gemÃ¶Ã¶ [Ã¶ 7 Abs. 5 SGB II](#) von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei.

Dagegen richtet sich die Klage vom 07.11.2011. Der KlÃ¶ger macht geltend, der Beklagte erkenne in entscheidungserheblicher Weise, dass ein Zweitstudium, wie es bei ihm vorliege, gerade nicht eine "dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¶hige Ausbildung" sei. Was dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¶hig sei und was nicht, finde sich ausschlieÃ¶lich in den Vorschriften des BAfÃ¶G Ã¶ 2 bis 7 sowie in den Vorschriften der [Ã¶ 60 bis 62](#) des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Demnach sei sowohl gemÃ¶Ã¶ Ã¶ 7 BAfÃ¶G als auch nach [Ã¶ 60 Abs. 2 SGB III](#) nur eine Erstausbildung fÃ¶rderungsfÃ¶hig. Bei seinem zwischenzeitlich beendeten Hochschulstudium handele es sich aber unstreitig bereits um eine Zweitausbildung, da er bereits im Jahr 2006 erfolgreich ein UniversitÃ¶tsstudium abgeschlossen habe. Die Vorschrift des [Ã¶ 7 Abs. 5 SGB II](#) sei deshalb nicht einschliÃ¶gig.

Gleichzeitig beantragte der KlÃ¶ger die Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Mit Schriftsatz vom 21.11.2011 beantragte der Beklagte Klageabweisung und weist darauf hin, dass es auf die individuellen Voraussetzungen, wie die Altersgrenze oder die Tatsache, dass es sich um eine Zweitausbildung handele, nicht ankomme. Mit weiterem Schriftsatz vom 11.01.2012 erklÃ¶rte sich auch der Beklagte mit einer Entscheidung ohne mÃ¶ndliche Verhandlung einverstanden.

Der KlÃ¶ger beantragt,

ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 19.04.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2011 Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher HÃ¶he, insbesondere ohne Ausschluss nach [Ã¶ 7 Abs. 5 SGB II](#), zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Im Ã¶brigen wird zur ErgÃ¶nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Akte des Beklagten und die Akte des Sozialgerichts verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¶nde:

Die insbesondere gemÃ¶Ã¶ [Ã¶ 54 Abs. 4 SGG](#) zulÃ¶ssige Klage ist unbegrÃ¶ndet.

Im Hinblick auf das insoweit vorliegende EinverstÃ¶ndnis der Beteiligten konnte das Gericht am 25.01.2012 ohne mÃ¶ndliche Verhandlung entscheiden ([Ã¶ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -).

Der Beklagte hat die Leistungen nach dem SGB II fÃ¶r den KlÃ¶ger in zutreffender Weise abgelehnt. Dieser hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im hier streitigen Zeitraum vom 18.02.2011 bis 30.06.2011.

Das vom Klger betriebene Studium an der Universitt A-Stadt ist nach der im Rahmen des [ 7 Abs. 5 SGB II](#) gebotenen abstrakten Betrachtungsweise nach dem BAfG dem Grunde nach frderfhig. Sowohl der 4. als auch der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) haben diesbezuglich entschieden, dass sich die abstrakte Frderfhigkeit einer Ausbildung nach dem BAfG abschlieend nach  2 BAfG richtet und insbesondere  7 Abs. 1 S. 1 BAfG im Gegensatz dazu individuelle Frdervoraussetzungen festlegt (BSG, Urteil vom 19.08.2010, Az: [B 14 AS 24/09 R](#), Rn. 17; [B 4 AS 145/10 R](#), Rn. 15). Der Ausschlussregelung des [ 7 Abs. 5 SGB II](#) liege die Erwgung zu Grunde, dass bereits die Ausbildungsfrderung nach dem BAfG oder eine Frderung gem  60 bis [62 SGB III](#) auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig frderungsfhigen Ausbildung zu ermglichen. Die Ausschlussregelung im SGB II solle die nachrangige Grundsicherung mithin davon befreien, eine â verdeckte â Ausbildungsfrderung auf zweiter Ebene zu ermglichen.

Die Prfung, ob eine Ausbildung dem Grunde nach frderfhig nach dem BAfG ist, richtet sich somit abschlieend nach  2 BAfG. Von dieser Grundregel finden sich nach der Rechtsprechung des 14. Senats des BSG Ausnahmen lediglich fr die Besonderheiten des Fernunterrichts (vgl.  3 BAfG) und fr die Ausbildung im Ausland ( 5 und 6 BAfG). Es ist also allein aufgrund abstrakter Kriterien, das heit losgelst von der Person des Auszubildenden ber die Frderfhigkeit der Ausbildung nach dem BAfG zu entscheiden (so etwa BSG, [B 4 AS 145/10 R](#), a.a.O.).

Der Klger erfllte die Voraussetzungen der Frderung seiner Ausbildung nach dem BAfG dem Grunde nach. Nach  2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 5 BAfG ist frderungsfhig die Ausbildung an einer Hochschule, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Dies ist nach der berzeugung der Kammer bei dem vom Klger betriebenen Studiengang "Lehramt an Hauptschulen" an der Universitt A-Stadt der Fall. Die Tatsache, dass der Klger keine Leistungen nach dem BAfG erhielt, beruht dagegen auf individuellen Versagungsgrnden. Mit Ablehnungsbescheid von 07.03.2011 versagte das Studentenwerk A-Stadt dem Klger Leistungen unter Hinweis auf die Tatsache, dass es sich um ein Zweitstudium handle sowie auf die weitere Tatsache, dass er die Altersgrenze, wie sie sich aus  10 Abs. 3 BAfG ergibt, bereits berschritten habe. Ein Ausnahmetatbestand sei weder im Hinblick auf die Problematik des Zweitstudiums noch im Hinblick auf das erreichte Lebensalter gegeben.

Es liegt auch kein Ausnahmefall des [ 7 Abs. 6 SGB II](#) vor.

Weiter hat der Klger keinen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des [ 27 SGB II](#). Leistungen nach [ 27 Abs. 3 SGB II](#) kommen bereits nicht in Betracht, weil der Klger Leistungen nach dem BAfG oder dem SGB III gerade nicht erhielt.

Eine besondere Härte im Sinne des [Â§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#), welche eine wenigstens darlehensweise Gewährung ermöglichen würde, kann die Kammer ebenfalls nicht erkennen. Zur Vorgangenvorschrift, wie sie sich in [Â§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II](#) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung fand, hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 30.09.2008 ([B 4 AS 28/07 R](#)) auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorläufervorschrift im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Bezug genommen. Ein besonderer Härtefall liege demgemäß erst dann vor, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die einen Ausschluss von Ausbildungsförderung durch Hilfe zum Lebensunterhalt auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck als übermäßig hart, das heißt als unzumutbar oder in hohem Maße unbillig, erscheinen ließen ([BVerwGE 94, 224](#)).

Derartige Gründe, die über den Umstand, dass der Kläger während des Laufs der Ausbildung keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält, hinausgehen, hat er weder substantiiert vorgetragen, noch sind diese ersichtlich.

Allerdings hat das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung (a.a.O., Rn. 22) gefolgert, dass es der Zielsetzung des "Förderns" entspreche, auch arbeitsmarktbezogene Aspekte bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Härte zuzulassen. Für diesen Fall hat der 14. Senat des BSG ausgeführt, ein Härtefall könne insbesondere dann angenommen werden, wenn wegen einer Ausbildungssituation Hilfebedarf entstanden sei, der nicht durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe gedeckt werden könne und deswegen begründeter Anlass für die Annahme besteht, die vor dem Abschluss stehende Ausbildung werde nicht beendet und damit droht das Risiko zukünftiger Erwerbslosigkeit (Vgl. BSG, a.a.O.). Zwar stand hier die Ausbildung des Klägers nahezu vor dem Ende. Der besondere Härtefall, den das BSG vor Augen hatte, ist nach Überzeugung der Kammer hier jedoch nicht gegeben. Nicht gemeint sein kann hierbei eine Situation, in der die Hilfebedürftigkeit bereits dem Grunde nach seit Ausbildungsbeginn bestand. Nach der Überzeugung der Kammer kann es keine besondere Härte begründen, wenn ein Betroffener aus dem Bezug von SGB-II-Leistungen heraus aus freien Stücken ein Studium aufnimmt. In diesem Fall tritt die besondere Härte nicht quasi nach Zeitablauf in einer bestimmten Nähe zum erwarteten Abschluss des Studiums ein.

Schließlich erkennt das Bundessozialgericht ([B 4 AS 67/08 R](#), Rn. 21) einen besonderen Härtefall dann an, wenn nur eine nach den Vorschriften des BAföG förderungsfähige Ausbildung objektiv belegbar die einzige Zugangsmöglichkeit zum Arbeitsmarkt darstellt. Die Erwerbszentriertheit des SGB II erfordere eine besondere Auslegung der Härtefallregelung, die der Zielsetzung einer möglichst dauerhaften Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit Rechnung trage (BSG, a.a.O. m.w.N.). Hieran fehlt es. Der Kläger hat ein abgeschlossenes Hochschulstudium und wurde vom Beklagten im Jahr 2008 im Rahmen von Schweizerkursen fortgebildet, so dass er auch Inhaber eines so genannten Schweizerpasses ist.

Weder ist es erkennbar, dass das Studium mit dem Ziel der Ausübung des

Lehramtes an Hauptschulen die einzige Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt ist, noch hat der Kläger dieses vorgetragen. Etwas anderes gilt auch nicht vor dem Hintergrund der Ausführungen des Klägers, dass ihm versichert worden sei, er könne mit einer Verbeamtung rechnen, wenn er die sog. Staatsnote erreichen würde. Das vom Kläger insoweit im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.01.2011 kann bereits zeitlich nicht, wie vorgetragen, die Motivation für die Studiumsaufnahme im Jahr 2009 gewesen sein. Darüber hinaus enthält das Schreiben jedoch auch weder eine rechtlich bindende Zusicherung noch eine anderweitige ähnliche Versicherung einer künftigen Verbeamtung. Vielmehr wurde der Kläger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst neben der Note etwa auch die gesundheitliche Eignung ausschlaggebend ist. Darüber hinaus wurde er allgemein darauf hingewiesen, dass eine Verbeamtung nach der Vollendung des 45. Lebensjahres nicht mehr erfolgen könne. Auch vor diesem Hintergrund kann eine besondere Härte durch die Kammer nicht gesehen werden.

Nachdem auch die Voraussetzungen des [Â§ 22 Abs. 8 SGB II](#) weder vorgetragen noch ersichtlich sind, kommen auch Leistungen im Rahmen des [Â§ 27 Abs. 5 SGB II](#) nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 11.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024